
Vorstoss-Nr: 192-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 06.06.2011
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 14
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 07.12.2011
RRB-Nr: 2063/2011
Direktion: FIN

Beim Fahrkostenabzug im Rahmen des Steuerrechts eine Höchstgrenze einführen

Die Regierung wird beauftragt,

1. eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, bei welcher der Fahrkostenabzug bei den Steuern auf die Höhe der beabsichtigten oder dereinst realisierten Bundeslösung begrenzt wird;
2. bei Härtefällen (beispielsweise Personen mit kleinen Einkommen, die kurzfristig ihren Arbeitsort wechseln müssen, oder Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeiter) eine Ausnahmeregelung zu treffen;
3. zu prüfen, ob die Mehreinnahmen via Senkung der Steueranlage an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückverteilt oder zur Förderung des ÖV verwendet werden sollen.
4. Für den Fall, dass Punkt 1 nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) verträglich wäre, ist über eine Standesinitiative eine Anpassung des StHG zu verlangen.

Begründung:

Landauf, landab liest man in der Schweizer Presse, wie schädlich die Fahrkostenabzüge bei den Steuern seien. Doch niemand unternimmt etwas dagegen. Niemand? Das stimmt seit neustem nicht mehr ganz. Der Bundesrat hat Ende März bekanntgegeben, er wolle die Steuerabzüge für Pendler auf CHF 800 begrenzen. Im Moment läuft eine Vernehmlassung mit dem Titel: „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ (FABI). Es handelt sich um einen Gegenentwurf zur Initiative „Für den öffentlichen Verkehr“. Im Erläuterungsbericht steht Folgendes: *„Der Bundesrat schlägt eine Pauschalierung des Fahrkostenabzugs einzig für die direkte Bundessteuer und für die unselbständig Erwerbenden vor. Die kantonalen Regelungen betreffend Fahrkostenabzug bei der Einkommenssteuer werden durch diese Vorlage nicht geändert, doch soll es den Kantonen ermöglicht werden, für ihre Einkommenssteuer ebenfalls einen pauschalen Fahrkostenabzug vorzusehen.“*

Weiteres Zitat: *„Die Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes gibt den Kantonen die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, auch bei ihren Einkommenssteuern eine Pauschale*



für den Fahrkostenabzug festzulegen.“ Sollte der Bundesrat mit letzterer Absicht erfolgreich sein, würde Punkt 4 der Motion obsolet.

Die vorliegende Motion betritt also einen Weg, der im Moment vom Bund her bereits vorgespurt wird. Mir scheint, dieser Weg sollte so schnell als möglich gegangen werden. Ich hatte diesen Vorstoss schon lange geplant. Die Finanzdirektion hat schon im Jahr 2006 auf meine Frage geantwortet, bei einem völligen Wegfall der Fahrkostenabzüge würde der Kanton ca. CHF 100 Mio. mehr einnehmen. In der Sprache der Raumplanung könnte dieser Satz wie folgt lauten: Der Kanton investiert ca. CHF 100 Mio., um seine raumplanerischen Ziele zu durchkreuzen. Das wichtigste Ziel der Raumplanung ist nämlich, dass die Zersiedelung gestoppt wird bzw. dass Wohnort und Arbeitsort wieder näher zusammenrücken. Der Fahrkostenabzug subventioniert jedoch genau das Gegenteil. Damals liess ich mir den Vorstoss mit dem Argument ausreden, dass ich damit mit dem StHG in Konflikt käme. Wie obige Ausführungen zeigen, ist dieser Einwand wahrscheinlich entkräftet.

Ein weiterer Vorteil einer Begrenzung der Abzüge auf beispielsweise CHF 800 wäre der, dass die Grenze für MIV- und ÖV-Benützer/ -innen die gleiche wäre. Heute ist nämlich die Grenze beim ÖV viel tiefer als beim MIV. Rechenbeispiel: Eine unselbständig erwerbstätige, ledige Person, die einen Arbeitsweg von rund 100 Kilometern (eine Richtung) zurücklegt, hat nach geltendem Recht die Möglichkeit, bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs einen Betrag von CHF 3'300 (Kosten für GA, 2. Klasse) abzuziehen. Bei Benutzung des Privatautos erhöhen sich die abziehbaren Gewinnungskosten auf CHF 22'000.

Unser Steuersystem ist leider, nicht zuletzt wegen den unzähligen Abzügen, wenig transparent. Die vorliegende Motion würde zwar den Abzug beibehalten, aber immerhin zur Vereinfachung des Abzugsystems beitragen. Die Verwaltungskosten würden kleiner. Auch würde die Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer zur Transparenz beitragen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, mittels Änderung des Steuergesetzes den Fahrkostenabzug zu begrenzen. Dabei soll die Höhe des zulässigen Abzugs „der beabsichtigten oder dereinst realisierten Bundeslösung“ entsprechen. Nur für Härtefälle sollten Ausnahmen vorgesehen werden. Falls nötig, d.h. falls die geplanten Anpassungen der Steuergesetzgebung des Bundes unterbleiben, soll mittels Standesinitiative die Anpassung der Steuergesetzgebung verlangt werden. Die Mehreinnahmen könnten für Steuerensenkungen (Herabsetzung der Steueranlage) oder zur Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2011 zur Bundesvorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur“ zustimmend zur geplanten Begrenzung des Fahrkostenabzugs geäußert:

„Eine Limitierung des Fahrkostenabzuges bei der direkten Bundessteuer ist aus unserer Sicht ebenfalls eine sinnvolle Massnahme: Es ist nicht einzusehen, warum lange und mit hohen Fahrkosten verbundene Arbeitswege steuerlich übermässig begünstigt werden sollen. Um eine Benachteiligung der Randregionen zumindest beim öffentlichen Verkehr zu verhindern, schlagen wir vor, die Limite des Abzuges auf den Preis des Generalabonnements 2. Klasse festzulegen. In Bezug auf die steuersystematische Zulässigkeit der unterbreiteten Pauschalierung des Fahrkostenabzuges verweisen wir auf die Stellungnahme der KöV vom 16. Juni 2011.“

Nach Auffassung der Regierung bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form eine Limitierung des Fahrkostenabzugs vom Bundesgesetzgeber beschlossen wird. Stehen die bundesrechtlichen Regeln fest, wird der Regierungsrat eine Anpassung des Steuergesetzes im Sinne der Motion im Rahmen der nächsten Revision des Steuergesetzes prüfen. Dabei werden insbesondere auch die verfassungsmässigen Grundsätze der Besteuerung (z.B.

Besteuerung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit, Gleichbehandlungsgebot) und andere Aspekte wie bspw. die Frage der Zulässigkeit von steuerrechtlichen Lenkungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Ob es sinnvoll ist, eine Standesinitiative einzureichen, falls die eidgenössischen Räte eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auch für die Kantone ablehnen (vgl. Ziffer 4 der Motion), ist nach Ansicht des Regierungsrates ebenfalls zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion als Postulat.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat